

Information gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung Personenstandswesen

Vorbemerkung

Der Personenstand ist die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung einschließlich seines Namens. Die Dokumentation der familienstandsrechtlichen Verhältnisse erfolgt nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften ausschließlich durch Standesbeamte. Es werden Personenstandsdaten in Personenstandsregistern auf Dauer (§ 7 Abs. 2 PStG) erfasst zur Erfüllung der personenstandsrechtlichen Aufgaben gemäß § 1 und 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles (§§ 15, 21 und 31 PStG) und der Fortführung der Personenstandseinträge (§§ 16, 27 und 32 PStG).

Datenschutzinformationen

Stadtverwaltung	Mengen, Standesamt
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	<p>Bürgermeister Philip Schwaiger Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p> <p>Stv. Bürgermeister Georg Bacher Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p>
Behördliche Datenschutzbeauftragte	<p>Ulrike Eben Datenschutzbeauftragte der Stadt Mengen Hauptstr. 90, 88512 Mengen datenschutzbeauftragte@mengen.de</p>
Zweck(e) der Datenverarbeitung,	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe - Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Geburten, Eheschließungen, Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen, Sterbefälle) - Ausstellung von Personenstandsurkunden aus den Personenstandsregistern - Ausstellung beglaubigte Registerausdruck, beglaubigten Abschriften aus den Registern - Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen, Vaterschaftsanerkennungen, Mutterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, Kirchenaustrittserklärungen, Versicherungen an Eides statt - Fortführung der Personenstandsregister - Information von durch Rechtsvorschriften bestimmter öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle - Einsicht in und Auskunft aus Personenstandsregistern und

	Sammelakten
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Personenstandsgesetz (PStG) - Personenstandsverordnung (PStV) - Personenstandsdurchführungsverordnung (PStG-DVO) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) - Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) - Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) - Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) <p>Außerdem sind internationale und völkerrechtliche Abkommen zwischen den Staaten sowie deren Internationales Privatrecht zu beachten.</p>
Dauer der Speicherung	<p>Gemäß § 5 Abs. 5 PStG werden die Daten in den Personenstandsregistern gespeichert: Geburtenregister 110 Jahre, Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, Sterberegister 30 Jahre</p> <p>Nach der Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten, Datenaustauschprotokolle und Suchverzeichnisse nach 120 Tagen vollständig und automatisch gelöscht gem. § 75 BDSG.</p> <p>Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG genannten Fristen werden die Personenstandregister und Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften dem zuständigen städtischen Archiv angeboten und übergeben (§ 7 Abs. 3 PStG).</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<p>Das Standesamt ist durch Rechtsvorschriften (§§ 56 bis 64 PStV) verpflichtet, personenbezogene Daten zu empfangen und an andere öffentliche Stellen und Behörden weiterzugeben (§§ 57 bis 62 PStV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - inländische und ausländische Standesämter - Meldebehörden - Nachlassgerichte - Zentrales Testamentsregister - Finanzämter - Jugendämter - Vormundschaftsgerichte - Familiengerichte - Amtsgerichte - Amt für Bevölkerungsstatistik - Konsulate - Gesundheitsamt
Betroffenenrechte	Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende

	<p>Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Anzeigende oder die an Stelle zu Angaben verpflichtende Person, hat gemäß §§ 9 und 10 PStG in Abhängigkeit vom Personenstandsfall Mitwirkungs- und Beibringungspflichten, die vom Standesamt angeforderten Angaben und Nachweise beizubringen. Wer auf Grund dieses Gesetzes zur Anzeige eines Personenstandsfalls oder sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierdurch vom Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes gem. § 69 PStG angehalten werden.</p>
<p>Widerruf bei Einwilligungen zur Veröffentlichung</p>	<p>Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Veröffentlichung in der lokalen Presse bzw. dem Mitteilungsblatt der Gemeinde ist nur zulässig, wenn die betroffene Person/Personen (Geburt die Eltern, Eheschließung das Brautpaar, Sterbefall eine hinterbliebene Person oder von ihr beauftragte Person) schriftlich gem. Art. 6 Absatz 1a i.V.m. Art. 7 Abs. 2 DS-GVO eingewilligt hat. Die Einwilligung kann nach gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der, die für die Entgegennahme der Einwilligung, zuständigen Stelle widerrufen werden.</p>
<p>Beschwerderecht</p>	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025, Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der</p>

	Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.
--	---